

- dem Unternehmen die Absicht der Hohen Behörde mitgeteilt wird, Nachprüfungen vorzunehmen,
  - dem Unternehmen mitgeteilt wird, daß ihm die Hohe Behörde Zahlungsfristen gewährt ;
  - Zustellung eines vollstreckbaren Titels über die Umlageschuld an das Unternehmen oder jede sonstige Vollstreckungshandlung, die bei dem Unternehmen auf Grund eines derartigen Titels vorgenommen wird ;
  - Verzicht des Unternehmens auf den bereits abgelaufenen Teil der Verjährungsfrist ;
  - Schuldanerkenntnis des Unternehmens.
- (2) Ist die Verjährung unterbrochen, so beginnt mit dem auf die unterbrechende Handlung folgenden 1. Juli eine neue Verjährungsfrist.

Die vorstehende Entscheidung wurde in der Sitzung der Hohen Behörde vom 17. März 1965 beraten und beschlossen.

*Für die Hohe Behörde*  
Der Präsident  
Dino DEL BO

### ENTSCHEIDUNG Nr. 6/65

vom 17. März 1965

**über die Änderung der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952  
über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den  
Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen**

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund der Artikel 49 und 50 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen (*Amtsblatt der EGKS* vom 30. Dezember 1952, S. 3) und der Entscheidung Nr. 31/55 vom 19. November 1955 über die Änderung und Ergänzung der Entscheidung Nr. 2/52 (*Amtsblatt der EGKS* vom 28. November 1955, S. 906)

und beruht auf folgenden Erwägungen :

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es zweckmäßig, die monatliche Freigrenze von zur Zeit 40 EWA-Rechnungseinheiten zu erhöhen.

Eine Heraufsetzung der Freigrenze auf 100 EWA-Rechnungseinheiten hat für die Hohe Behörde nur einen geringfügigen Rückgang an Umlageeinnahmen zur Folge.

#### Artikel 4

Kann die Einziehung der Umlageschuld innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist infolge höherer Gewalt oder gesetzlicher Hinderungsgründe nicht betrieben werden, so wird die Verjährung bis zum Ablauf des Tages gehemmt, an dem das der Einziehung entgegenstehende Hindernis wegfällt.

#### Artikel 5

Die Vorschriften dieser Entscheidung gelten für alle im Zusammenhang mit der Produktionsumlage geschuldeten Hauptansprüche, Verzugszuschläge und Zinsen.

#### Artikel 6

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde nach Anhörung des Rates folgende

**ENTSCHEIDUNG :**

#### Artikel 1

In Artikel 4 Absatz (1) Satz 3 der Entscheidung Nr. 2/52 in der Fassung der Entscheidung Nr. 31/55 wird die Zahl 40 durch die Zahl 100 und das Wort „EZU-Rechnungseinheiten“ durch das Wort „EWA-Rechnungseinheiten“ ersetzt. Dieser Artikel hat demgemäß den folgenden Wortlaut :

#### „Artikel 4

(1) Die Umlagen sind von jedem Unternehmen nach der Menge seiner umlagepflichtigen Erzeugung zu zahlen. Diese Erzeugung ist von den Unternehmen monatlich zu melden ; unterbleibt die Meldung, so setzt die Hohe Behörde die umlagepflichtige Erzeugung und den daraus sich ergebenden Umlagebetrag fest. Die Umlage wird nicht erhoben, wenn das Unternehmen seine Monatsproduktion ordnungsgemäß gemeldet hat, aber der

tatsächlich geschuldete Umlagebetrag weniger als 100 EWA-Rechnungseinheiten beträgt. Diese Freigrenze kann durch Entscheidung der Hohen Behörde herabgesetzt werden."

*Artikel 2*

Diese Entscheidung findet auf die Umlagebeträge Anwendung, die sich aus einer Erzeugung nach dem 1. April 1965 ergeben.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 17. März 1965 beraten und beschlossen.

*Für die Hohe Behörde*

*Der Präsident*

**Dino DEL BO**

---

## INFORMATIONEN

### **Mitteilung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an die Unternehmensverbände der Gemeinschaft**

*(Artikel 48 des Vertrages)*

Mit Schreiben vom 17. März 1965 an den Präsidenten des Beratenden Ausschusses beantragte die Hohe Behörde gemäß Artikel 55 Ziffer 2 c) des Vertrages die Anhörung des Ausschusses zu der Frage, ob es zweckmäßig sei, aus Umlagemitteln gemäß Artikel 49 und 50 des Vertrages die folgenden Beträge als finanzielle Beihilfe für Forschungsvorhaben bereitzustellen :

— 193 500 EWA-RE für die Durchführung von Forschungsvorhaben über den Einfluß des Ausbaus auf das Verhalten des Hangenden im Streb ;

— 166 000 EWA-RE für die Durchführung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Fernsteuerung des Strebausbaus ;

— 680 600 EWA-RE für die Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Fernüberwachung und Fernsteuerung von Schrägstreben ;

— 507 600 EWA-RE für die Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet hydrostatischer Antriebe für Hobel und Strebfördermittel ;

— 850 000 EWA-RE für die Fortsetzung der Forschungsarbeiten über das Vorkommen und Freiwerden von Methan im französischen Steinkohlenbergbau.

Die Unternehmensverbände der Gemeinschaft haben gemäß Artikel 48 des Vertrages das Recht, der Hohen Behörde die Bemerkungen ihrer Mitglieder zu den oben genannten Maßnahmen mitzuteilen.

Etwaige Bemerkungen müssen der Hohen Behörde spätestens bis Montag, den 5. April 1965, zugehen.

---